

Unformulierte Gesetzesinitiative gegen den Mobilfunkantennen-Wildwuchs

Gestützt auf § 28 der Kantonsverfassung sowie auf § 2 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum verlangen die in Kantonsangelegenheiten Stimmberechtigten, es seien gesetzliche Grundlagen zu schaffen, die den Schutz der Bevölkerung beim Bau, bei der Erneuerung und beim Betrieb von Mobilfunkanlagen zum Inhalt haben. Diese sollen es dem Kanton Basel-Stadt erlauben, den Antennenwildwuchs einzudämmen, Mobilfunkanlagen in Wohngebieten und überall dort, wo sich Menschen aufhalten, auf das absolut Notwendige zu beschränken, die optimale Koordination der Mobilfunkstandorte durchzusetzen, Risiken zu vermeiden und bekannte oder nicht geklärte Beeinträchtigungen von Gesundheit und Wohlbefinden auf ein Minimum zu reduzieren. Der Kanton hat dieser Aufgabe unter anderem dadurch nachzukommen, indem er die Einhaltung der zulässigen Strahlungsgrenzwerte auf begründetes Verlangen betroffener Einwohner überprüft und einen Strahlenbelastungskataster aufbaut.

Durch die Gesetzgebung ist ausserdem sicherzustellen, dass bei der ästhetischen Beurteilung neu geplanter und zur Aenderung vorgesehener Mobilfunkantennen die in Paragraph 58 des baselstädtischen Bau- und Planungsgesetzes geforderte "gute Gesamtwirkung" hohen Ansprüchen genügt. Als vorrangiges Entscheidungskriterium gilt dabei die in Art. 36.2 des eidgenössischen Fernmeldegesetzes stipulierte Koordinationspflicht und die daraus resultierende Vermeidung einer Mehrzahl von Antennen im gleichen Sicht- und Versorgungsbereich.

Gemeinde Basel Riehen Bettingen

Name, Vorname (Handschriftlich in Blockschrift)	Geb. Datum	Wohnort	Wohnadresse (Strasse, Nummer)	Unterschrift	Kontr (leer lassen)

Der Wortlaut dieser Initiative ist am 15. September 2004 im Kantonsblatt veröffentlicht worden.

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht, macht sich nach Art. 282 des schweiz. Strafgesetzbuches strafbar.

Das Initiativkomitee ist berechtigt, die Initiative zurückzuziehen, sofern sich nach Auffassung des Initiativkomitees das angestrebte Ziel in anderer Weise erreichen lässt. Dazu braucht es die einfache Mehrheit der dem Initiativkomitee noch angehörenden Mitglieder.

Das Initiativkomitee : Annemarie von Bidder Basel, Karl Ettl Riehen, Peter Graber Basel, Gerhard Kaufmann Riehen, Max Koelliker Riehen, Edwin Mundwiler Basel, Dr. Peter Nyikos Bettingen, Dr. Heinrich Überwasser Advokat Riehen, Dr. Christoph Wydler Basel, Dr. Maria Zimmermann Riehen

Ganz oder teilweise ausgefüllte Unterschriftenbogen baldmöglichst einsenden an das Sekretariat der **VEW**, Postfach 4001 Basel.

08.09.04